

11.1.1916

Erhöhung des Zuckerdetailpreises.

Wie vor kurzem gemeldet wurde, erhöht sich auf Grund der Regierungsverordnung vom 7. Juli 1915 über die Regelung des Zuckerverkehrs der Grundpreis für Verbrauchszucker von K. 88.50 für 100 Kilogramm am

1. d. und am 1. März um je 50 Seller. Die gleiche Erhöhung tritt im Großhandel ein. Im Detailverkehr würde die am 1. d. und am 1. März eintretende Erhöhung des Grundpreises um je 50 Seller pro 100 Kilogramm, beim Verkauf von einem Kilogramm einen halben Seller, beim Verkauf von einem halben Kilogramm $\frac{1}{4}$ Seller usw. ausmachen. Da die Aufrundung von Bruchteilen unter einem Seller bei der Berechnung der Höchstpreise im Kleinhandelsverkehr — soweit Verbrauchszucker unter einem Kilogramm abgegeben wird — gestattet ist, würde infolge dieser zulässigen Aufrundung bei einer zweimaligen Erhöhung der Detailpreise am 1. d. und am 1. März die tatsächliche Erhöhung des Zuckerpriees im Detailverkehr jedesmal mehr als einen halben Seller, wahrscheinlich jedesmal ein Seller, im ganzen somit zwei Seller, betragen, was eine ungerechtfertigte Verteuerung des Zuckers für den Konsum bedeuten würde. Außerdem wäre es auch nicht zweckmäßig, der Erhöhung der Detailpreise am 1. d. nach kurzer Zeit schon wieder eine Erhöhung am 1. März folgen zu lassen. Mit Rücksicht darauf wird, wie aus Prag gemeldet wird, die infolge der obervähnten Erhöhung des Grundpreises notwendige Erhöhung der Höchstpreise im Detailverkehr nur einmal, und zwar am 1. Februar, erfolgen, wobei jedoch die Erhöhung gleich um einen ganzen Seller, entsprechend der zweimaligen Erhöhung des Grundpreises um je 50 Seller am 1. d. und 1. März, eintreten wird. Für den Monat Januar werden die bisherigen, für den Detailverkehr festgesetzten Höchstpreise in Geltung belassen.